



Rechtsgrundlagen
 Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr.1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 8. Juli 1979,
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	

Maß der baulichen Nutzung

	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Grünflächen

Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Regelungen für die Statterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Textliche Festsetzungen
 In mit "GE" bezeichneten eingeschränkten Gewerbegebiet ist bei Betrieben, Betriebsstellen und Anlagen, die hier errichtet werden insbesondere durch bauliche Ausbildung (z.B. Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Tor Konstruktionen), Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen bzw. durch Abschirmung der Verkehrsflächen zu gewährleisten, daß die Lärm-Emissionen je qm Gewerbegrundstückfläche folgende Flächenschalleistungspegel nicht überschreiten: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).
 Auf 10% der Grundstücksfläche sind standortgerechte Sträucher und Bäume - mind. je 150 qm ein höherwüchsiges Laubbäum - anzupflanzen (§9(1) Ziff. 25a BBauG). Ausnahmen gem §8(3) BauNVO sind allgemein zulässig.
 *Fläche mit Leitungsrecht für eine Hochspannungsfreileitung für die Preußische Elektrizitäts - Aktiengesellschaft.
 Hinweis: Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen Bauwerke und Bepflanzungen einer Höhenbeschränkung. In diesem Bereich sind alle Pläne für Bauwerke, Aufschüttungen, Abgrabungen und Anpflanzungen vor Beginn der Maßnahmen dem Leitungsträger zur Prüfung der Sicherheitsabstände zuzuleiten.

<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.01.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortsteile übertragen. Hildesheim, den 27.02.1984. Der Oberstadtdirektor im Auftrage Dr. Wegner</p>	<p>Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 27.02.1984. Der Oberstadtdirektor im Auftrage Thoma</p>	<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.1984 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 30.03.1984. In der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Berlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 05.04.1984. bis 27.04.1984. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung. Hildesheim, den 30.04.1984. Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Thoma</p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 15.07.1985 zugestimmt und die Öffentlichkeit ausgedeutet. Die Auslegung ist am 05.08.1985 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 15.07.1985. Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Thoma</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung vom 16.08.1985 bis 15.09.1985 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgedeutet. Die Auslegung ist am 05.08.1985 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 15.08.1985. Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Thoma</p>
<p>Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde auf Grund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.10.1985 als Satzungsbeschluss die Änderung beschlossen und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Hildesheim, den 22.10.1985. Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 21.10.1985 als Satzungsbeschluss. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt. Hildesheim, den 22.10.1985. Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Klemme (L.S.) gez. Dr. Buerstede, Oberstadtdirektor</p>	<p>GENEHMIGT mit Auflage gem. § 11 des Bundesbaugesetz (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung 309.7-2110.2-225A und 225, vom heutigen Tage. Hannover, den 24.02.1986. 2. Änderung Bezirksregierung Hannover im Auftrage (L.S.) gez. Hogen</p>	<p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 12.03.1986 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 12.03.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 156a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Hildesheim, den 12.03.1986. Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Thoma</p>	

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 225 A
 und 2. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 225
 Für das Gewerbegebiet im Bereich
 der Marggrafstraße im Ortsteil
 Himmelsthür

Maßstab 1:1000